

STATUTEN

NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1

Name und Sitz

Unter dem Namen

Reitclub Nottwil und Umgebung

besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit am Wohnort des amtierenden Präsidenten.

Art. 2

Zweck

Der Verein hat zum Zweck, die Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder im Reit- und Pferdesport allgemein zu fördern, pferdesportliche Veranstaltungen durchzuführen und selber als Verein an solchen Veranstaltungen teilzunehmen.

Der Pflege der Kameradschaft wird eine hohe Bedeutung beigemessen.

Der Reitclub Nottwil und Umgebung ist Mitglied des ZKV.

MITGLIEDSCHAFT

Art. 3

Mitglieder

Als Mitglieder werden Personen aufgenommen, die selber Pferdesport betreiben, sich besonders für den Pferdesport interessieren oder sich für die Belange des Reitclubs Nottwil besonders einsetzen.

Zum Ehrenmitglied werden von der Generalversammlung Persönlichkeiten ernannt, die sich in besonderer Weise für den Reitclub Nottwil und Umgebung verdient gemacht haben.

Art. 4

Provisorium

Personen, die sich für eine Mitgliedschaft in den Reitclub Nottwil und Umgebung interessieren, können während dem Vereinsjahr durch Vorstandsbeschluss aktiv am Vereinsleben teilnehmen. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht und zahlen keinen Beitrag.

Art. 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Auf Antrag des Vorstandes beschliesst die Generalversammlung über die Aufnahme von Mitgliedern sowie über die Erteilung der Ehrenmitgliedschaft.

Ausser beim Vorliegen einer vom Vorstand akzeptierten Entschuldigung haben Aufzunehmende an der Mitgliederversammlung anwesend zu sein.

Art. 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch schriftliche Austrittserklärung auf Ende eines Vereinsjahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten;
- b) Durch Ausschluss, der auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung jederzeit gegenüber Mitgliedern verfügt werden kann, die den Interessen des Vereines entgegenwirken;
- c) Durch Nichtbezahlung des Jahresbeitrages während zweier Jahre.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Erfüllung der bestehenden finanziellen Verpflichtungen für das laufende Vereinsjahr.

Den ausscheidenden Mitgliedern oder deren Rechtsnachfolgern stehen keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen zu.

Art. 7

Mitgliederbeiträge

Zur Bestreitung der zur Erreichung des Zweckes des Vereins entstehenden Kosten wird von den Mitgliedern ein Jahresbeitrag erhoben. Dessen Höhe wird alljährlich von der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Ehrenmitglieder sowie die Mitglieder des Vorstandes sind von der Beitragspflicht entbunden.

ORGANE

Art. 8

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Kontrollstelle.

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Art. 9

Aufgaben

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende unübertragbare Befugnisse:

1. Festsetzung und Aenderung der Statuten
2. Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Kontrollstelle
3. Wahl des Standartenträgers und des Vereinstrainers
4. Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
5. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und anderer Abgaben
7. Beschlussfassung über alle Fragen, die vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden, sowie über Anträge aus dem Kreis der Mitglieder
8. Beschlussfassung über die Auflösung und die Liquidation des Vereins sowie die Verwendung des Liquidationsüberschusses.

Art. 10

Einberufung

Es findet pro Vereinsjahr mindestens eine Generalversammlung statt. Diese hat im ersten Quartal des Vereinsjahres stattzufinden.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand nach Bedarf einberufen. Ferner können ein Fünftel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin.

Ueber die Gegenstände, die nicht ausdrücklich unter den Traktanden erwähnt sind, kann nur abgestimmt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Vereinsmitglieder damit einverstanden sind. Davon ausgenommen sind Anträge auf Aenderung der Statuten.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident. Ist dieser verhindert, der Vizepräsident. Sind beide abwesend, wählt die Versammlung einen Tagespräsidenten.

Art. 11

Beschlussfassung, Stimmrecht

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vertretung ist ausgeschlossen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmen. Für Wahlen gilt in den ersten beiden Wahlgängen das absolute Mehr. Ab zweitem Wahlgang entscheidet das einfache Mehr.

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

VORSTAND

Art. 12

Aufgaben

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins. Er ist befugt, in allen Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nach den Statuten nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er vertritt den Verein nach aussen.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

1. Erstellen der Jahresrechnung;
2. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen;
3. Regelung der Unterschriftenberechtigung.

Art. 13

Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier und Beisitzer. Sie alle werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 14

Sitzungen

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten sooft es die Geschäfte erfordern. Auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern muss eine Vorstandssitzung einberufen werden.

Vorstandsbeschlüsse werden protokolliert.

Art. 15

Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.

KONTROLLSTELLE

Art. 16

Kontrollstelle

Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Vereinsjahr zwei Revisoren aus ihrer Mitte, die die Rechnung des Vereins zuhanden der Mitgliederversammlung prüfen.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 17

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen unter Ausschluss jeder persönlichen Haftung der Mitglieder.

Die Benutzung von Vereinsanlagen und Vereinsmaterial erfolgt auf eigene Gefahr und Risiko der Vereinsmitglieder.

Jegliche Haftung für Unfälle bei Vereinsanlässen und anderen Veranstaltung ist ausgeschlossen.

Der Verein schliesst eine Haftpflichtversicherung ab.

Art. 18

Vereinsjahr und Jahresrechnung

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Die Jahresrechnung muss Auskunft über die finanziellen Mittel des Vereins und deren Verwendung geben. Ihr liegt eine ordentliche, den Verhältnissen angepasste Buchführung zugrunde.

Art. 19Liquidation

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschliessen.

Im Falle der Auflösung führt der Vorstand die Liquidation durch, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren ernennt.

Aus dem Vereinsvermögen werden zuerst die Schulden getilgt. Ueber die Verwendung des verbleibenden Vermögens beschliesst die Mitgliederversammlung mit dem absoluten Mehr.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die vorstehenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 15. Januar 1994 angenommen. Sie ersetzen die Statuten aus dem Jahre 1987 und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Nottwil, 15.1.1994

Der Präsident:
(sign. R. Meyer)

Der Aktuar:
(sign. R. Gadola)